

# Statuten «Lozärn stoht uf»

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Lozärn stoht uf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern. Er ist in jeder Hinsicht unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich ein für:

- Einhaltung unserer Grundrechte
- Meinungsfreiheit
- Aufklärung im Zusammenhang mit den Coronamassnahmen und Impfungen
- Verhältnismässigkeit der Coronamassnahmen
- Eine masken- und angstfreie Schule
- ein maskenfreies und vertrauensvolles Leben
- Selbstbestimmung bei medizinischen Massnahmen (z.B. Testen und Impfen)
- Stärkung der Eigenverantwortung
- Vernetzung und persönlichen Austausch

Der Verein vertritt keine Partikularinteressen und verfolgt keine kommerziellen Ziele. Die Organe sind ehrenamtlich tätig. **Der Verein hält sich an die garantierten Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung.**

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Verkäufen

Die Mittel dienen ausschliesslich und unwiderruflich dem Zweck des Vereins.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.  
Der Mitgliedschaftsbeitrag für natürliche Personen beträgt jährlich 50 Franken.  
Der Mitgliedschaftsbeitrag von juristischen Personen beträgt 500 Franken.  
Höhere Beiträge sind erwünscht und werden als Spenden verbucht.  
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch Mitteilung per Brief oder E-Mail möglich und wird durch Bestätigung durch Vorstand rechtskräftig. Bei Mitteilung durch eingeschriebenen Brief tritt sie sofort in Kraft.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. In diesem Fall tritt er erst nach Beschluss der Generalversammlung in Kraft.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Sekretariat

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden im zweiten Halbjahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 4 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Kenntnisnahme, bzw. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis 7 Personen.

Falls es im Verlauf des Vereinsjahres Mutationen im Vorstand gibt, kann der Vorstand diese Mutationen bestimmen. Die neuen Mitglieder werden an der kommenden GV gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen/Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) oder mit geeigneten elektronischen Hilfsmitteln gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

## **11. Das Sekretariat**

Das Sekretariat betreut die Mitgliederverwaltung und erledigt die vom Vorstand überwiesenen Aufträge. Das Sekretariat wird nach Bedarf honoriert.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Oktober 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Malters, 27. Oktober 2021 (2. Version)